



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. März 2013 (15.03)
(Or. en)

Interinstitutionelles Dossier:

2011/0280 (COD)
2011/0282 (COD)
2011/0288 (COD)
2011/0281 (COD)

7425/13

AGRI 171
AGRIFIN 54
AGRISTR 35
AGRIORG 41
CODEC 558

BERICHT

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3
15425/11 + REV 1 (en, fr, de) - COM(2011) 627 final/2
15426/11 + REV 1 (en, fr, de) - COM(2011) 628 final/2
15397/2/11 REV 2 - COM(2011) 626 final/3, 14477/12 - COM(2012) 535 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (*GAP-Reform*)
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (*GAP-Reform*)
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) (*GAP-Reform*)
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") (*GAP-Reform*)
– *Allgemeine Ausrichtung*

EINLEITUNG

1. Im Anschluss an ihre Mitteilung "Die GAP bis 2020"¹ hat die Kommission am 12. Oktober 2011 dem Rat und dem Europäischen Parlament die eingangs genannten Gesetzgebungs-vorschläge unterbreitet.

¹ Dok. 16348/10.

2. Im Dezember 2011 haben die Vorbereitungsgremien des Rates unter polnischem Vorsitz ihre erste technische Prüfung der Vorschläge abgeschlossen.¹
3. Im ersten Halbjahr 2012 hat der Rat unter dänischem Vorsitz die Beratungen auf allen Ebenen fortgesetzt, um die inhaltlichen Fragen, die von den Delegationen aufgeworfen worden waren, zu klären und somit sicherzustellen, dass die künftigen GAP-Rechtsvorschriften praktikabel sind und kosteneffizient umgesetzt werden können. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 18. Juni 2012 den Sachstandbericht des dänischen Vorsitzes (Dok. 8949/12) zur Kenntnis genommen.
4. Im zweiten Halbjahr 2012 hat der Rat unter zyprischem Vorsitz die Beratungen auf technischer und auf politischer Ebene vorangetrieben, wobei er sich auf die noch offenen Fragen konzentriert und vor allem berücksichtigt hat, dass den Mitgliedstaaten bei der konkreten Umsetzung der neuen Politik hinreichende Flexibilität eingeräumt werden muss. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 18. bis 20. Dezember 2012 den Sachstandbericht des zyprischen Vorsitzes (Dok. 17592/12) zur Kenntnis genommen.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 25. April 2012 zu allen vier Vorschlägen Stellung genommen. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen zu den vier Vorschlägen am 4. Mai 2012 abgegeben.
6. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich am 13. März 2013 einen Beschluss zur Erteilung eines Mandats für die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über die Vorschläge für die GAP-Reform verabschieden.²

I. ZIEL DES VORSITZES

7. Der irische Vorsitz hat deutlich das Ziel genannt, dass sich der Rat auf seiner Tagung am 18./19. März 2013 auf eine allgemeine Ausrichtung zur GAP-Reform verständigt, damit bis Ende Juni 2013 in erster Lesung eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden kann.³

¹ Die Sachstandsberichte des polnischen Vorsitzes sind in den Dokumenten 18176/11 (Direktzahlungen), 18205/11 (Einheitliche GMO) und 18358/11 (Ländliche Entwicklung) enthalten.

² Unter Zugrundlegung der Abänderungen, die der EP-Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in seiner Sitzung vom 23./24. Januar 2013 angenommen hat.

³ Siehe das dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 28. Januar 2013 unterbreitete Arbeitsprogramm.

8. Die Delegationen unterstützen den irischen Vorsitz hierin voll und ganz und haben seine Kompromissvorschläge zu den Verordnungsentwürfen eingehend erörtert.
9. Auf Grundlage ihrer Beratungsergebnisse und unter gebührender Berücksichtigung der politischen Leitlinien, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 7./8. Februar 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen¹ sowie der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) zuletzt auf seinen Tagungen vom 28. Januar und 25./26. Februar 2013 erteilt haben, hat der Vorsitz die in den Dokumenten 7183/13 + COR 1 + ADD 1 and 2², 7329/13, 7304/13 + COR 1 und 7303/13 enthaltenen Verordnungsentwürfe erstellt. Diese Texte enthalten sämtliche Änderungen, die – wie der Vorsitz im Sonderausschuss Landwirtschaft und den jeweiligen Gruppen festgestellt hat – bei den Delegationen auf breite Zustimmung stoßen, sowie die endgültigen Änderungen, die er vorschlägt, um die noch verbleibenden Bedenken auszuräumen.
10. Die endgültigen Änderungsvorschläge, mit denen die noch verbleibenden Bedenken der Delegationen ausgeräumt werden sollen, sind nachstehend beschrieben.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE, MIT DENEN DIE NOCH VERBLEIBENDEN BEDENKEN AUSGERÄUMT WERDEN SOLLEN

A) Verordnung über Direktzahlungen

11. Die endgültigen Änderungsvorschläge (Dok. 7183/13 + COR 1 + ADD 1 und 2) betreffen in erster Linie das Funktionieren der Basisprämienregelung, die Ökologierungsbestimmungen sowie die vom Europäischen Rat vorgesehene Möglichkeit, Mittel zwischen der ersten und der zweiten Säule umzuschichten.

¹ Dok. EUCO 37/13.

² Das Dokument 7183/13 COR 1 + ADD 1 und ADD 2 wird noch verteilt.

12. Was die Basisprämienregelung anbelangt, so sieht das Zehn-Punkte-Kompromisspaket des Vorsitzes (Dok. 6638/13), das der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 25./26. Februar 2013 geprüft hat, insbesondere vor, dass den Mitgliedstaaten bei der Annäherung der Höhe der Direktzahlungen auf nationaler und regionaler Ebene insofern eine größere Flexibilität eingeräumt wird, als sie bis 2019 noch keine vollständige, sondern nur eine partielle Annäherung erreichen müssen; zudem soll ihnen gestattet werden, den ersten Annäherungsschritt auf 10 % der nationalen oder regionalen Obergrenze zu beschränken, alternative Annäherungsoptionen zu wählen und die Annäherung auf die Ökologisierungszahlungen anzuwenden. Der Vorsitz hat festgestellt, dass dieses Paket auf breite Zustimmung stößt, da es in die richtige Richtung weist.
13. Um einen möglichst reibungslosen Übergang zur neuen Basisprämienregelung zu gewährleisten, möchte der Vorsitz im Anschluss an die Aussprache im Rat mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen vor allem klären, welche alternativen Annäherungsoptionen den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollen, und vorsehen, dass die Mitgliedstaaten, die gegenwärtig die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, diese bis 2017 weiter anwenden können.
14. Was die Ökologisierung anbelangt, so hat der Vorsitz festgestellt, dass sein umfassendes Kompromisspaket¹, das er in der Sitzung des SAL vom 4./5. März 2013 vorgelegt und in dem er den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen² Rechnung getragen hat, auf breite Zustimmung stößt, da es in die richtige Richtung weist. Dieses Paket hat insbesondere zum Ziel,
- den Geltungsumfang der "gleichwertige Methoden" anzupassen und einzugrenzen (Methoden, die im Vergleich zu den von der Kommission vorgeschlagenen Ökologisierungsmethoden einen gleichwertigen oder höheren Klima- oder Umweltnutzen erbringen);
 - die Möglichkeit vorzusehen, dass die Anbaudiversifizierungsvorschriften schrittweise eingeführt werden, und die diesbezüglichen Ausnahmen zu präzisieren;
 - die geltenden Mindestanteile des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche anzupassen;
 - vorzusehen, dass die Vorschrift über die im Umweltinteresse genutzte Fläche stufenweise (beginnend mit 3 % im ersten Jahr) angewandt werden darf, den Geltungsumfang der beihilfefähigen im Umweltinteresse genutzten Fläche anzupassen, zu gestatten, dass 50 % der Auflagen in Bezug auf die im Umweltinteresse genutzte Fläche auf regionaler Ebene und/oder von Gruppen von Landwirten gemeinsam erfüllt werden, und die Gewichtungsfaktoren und Ausnahmen zu präzisieren.

¹ Dok. 6901/13 + ADD 1 und 6901/1/13 REV 1.

² Nummer 67.

15. Im Anschluss an die Beratungen im SAL möchte der Vorsitz mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen so weit wie möglich versuchen, die noch verbleibenden Bedenken der Delegationen auszuräumen, wobei er insbesondere die Ausnahmen von den Anbaudiversifizierungsvorschriften präzisiert und den Geltungsumfang der beihilfefähigen im Umweltinteresse genutzten Fläche und die diesbezüglichen Ausnahmen noch weiter angepasst hat.
16. Was die übrigen Änderungen betrifft, die der Vorsitz zum Entwurf der Verordnung über Direktzahlungen vorgeschlagen hat, um den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen Rechnung zu tragen, so haben die Delegationen in der Tagung des SAL vom 11./12. März 2013 den geänderten Vorschriften über die Deckelung und die Flexibilität zwischen den Säulen (Anlage I des Dokuments 7185/13) weitgehend zugestimmt. Sie haben sich ferner vom Vertreter der Kommission zusichern lassen, dass der nächste Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2014 die nationalen Obergrenzen und Nettoobergrenzen für 2014 enthalten wird, die sich aus dem in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen (Nummer 64) beschriebenen Mechanismus für die externe Annäherung ergeben. Sie haben überdies zur Kenntnis genommen, dass die Kommission danach ihre Vorschläge zu den Obergrenzen für die nachfolgenden Jahre vorlegen wird.
17. Im Anschluss an die Beratungen im SAL möchte der Vorsitz mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen der Forderung der Delegationen entsprechen, die die Möglichkeit haben wollen, den Prozentsatz der in einem Kalenderjahr zwischen den Säulen umgeschichteten Mittel anzupassen und diese Entscheidung auch wieder zu ändern. Was die Vorschriften über die Haushaltsdisziplin betrifft, so ist der Vorsitz der Ansicht, dass mit ihnen der Nummer 66 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Verfahren zur Haushaltsdisziplin) genau entsprochen wird und somit keine Änderungen erforderlich sind.

B) Verordnung "Einheitliche GMO"

18. Die endgültigen Änderungsvorschläge (Dok. 7329/13) betreffen vor allem die Zuckerquotenregelung, Anpflanzungen von Reben, Vermarktungsnormen und die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften im Milchsektor.

19. Was den Zucker anbelangt, so hat der Vorsitz auf der Tagung des SAL vom 11./12. März 2013 vorgeschlagen, die Quotenregelung bis 2016/2017 zu verlängern und zu gestatten, dass den Mitgliedstaaten, die im Zuge der Reform von 2006 alle Quoten abgeschafft haben, neue Quoten zugewiesen werden (Dok. 7153/13).
20. Im Anschluss an die Beratungen im SAL unterbreitet der Vorsitz nun endgültige Änderungsvorschläge, die vorsehen, dass die Regelung bis zum Wirtschaftsjahr 2017/18 verlängert wird, und in denen die Bedingungen für eine Zuweisung neuer Quoten präzisiert werden.
21. Was die Anpflanzungen von Reben anbelangt, so hat der Vorsitz auf den Tagungen des SAL vom 4./5. und 11./12. März 2013 Vorschläge unterbreitet, die den Beratungsergebnissen der hochrangigen Gruppe für Rebanbaurechte Rechnung tragen (Dok. 6892/1/13 REV 1).
22. Im Anschluss an diese Tagungen möchte der Vorsitz mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen vor allem die im SAL erzielte ausgewogene Lösung in Bezug auf den Prozentsatz der gesamten Fläche, für die jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen erteilt werden darf, bestätigen, sowie festlegen, dass die Regelung für die Erteilung von Genehmigungen vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024 gilt, und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen präzisieren.
23. Was die Vermarktungsnormen anbelangt, so hat der Vorsitz auf der Tagung des SAL vom 4./5. März 2013 einen Kompromissvorschlag (Dok. 6893/13) unterbreitet, der dem Stand der Beratungen über die beiden noch offenen Fragen – Liste der Sektoren und Erzeugnisse, auf die die Vermarktungsnormen im Wege delegierter Rechtsakte ausgedehnt werden dürfen, und Ermächtigung, die obligatorische Kennzeichnung des "Erzeugungsorts und/oder Ursprungsorts" für diese Sektoren vorzuschreiben – entspricht. Nach Einschätzung des Vorsitzes wird mit diesem Kompromiss den Hauptanliegen des Rates Rechnung getragen.
24. Im Anschluss an die Beratungen im SAL möchte der Vorsitz mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen den Bedenken in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor noch stärker Rechnung tragen und die geltende Vorschrift über die obligatorische Kennzeichnung des "Erzeugungsorts und/oder Ursprungsorts" bei der Vermarktung von frischem Obst und Gemüse wieder in den Rechtstext aufnehmen.

25. Was die Verwendung der Krisenreserve, die Referenzpreise und außergewöhnlichen Maßnahmen sowie die Ausdehnung der Vorschriften und Finanzbeiträge anbelangt, so hat der Vorsitz dem SAL ein Kompromisspaket (Dok. 7157/13) zur Prüfung unterbreitet. Auf der Tagung des SAL vom 11./12. März 2013 hat er festgestellt, dass das Paket auf breite Zustimmung stößt.
26. Im Anschluss an die Beratungen im SAL möchte der Vorsitz mit seinen endgültigen Änderungsvorschlägen präzisieren, dass die Tatsache, dass die Vorschriften der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden und die von ihnen erhobenen Finanzbeiträge nicht ausgedehnt werden, die geltenden nationalen Bestimmungen nicht berührt.

C) **Horizontale Verordnung**

27. Mit den endgültigen Änderungsvorschlägen (Dok. 7304/13 + COR 1) soll in erster Linie die Frage der Höhe der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Ökologisierungsvorschriften geklärt werden.
28. Was die Höhe der Sanktionen (Artikel 77a Absatz 5 Buchstabe b) betrifft, so sind einige Mitgliedstaaten der Meinung, dass die Sanktionen, die gegen Betriebsinhaber bei Missachtung der Ökologisierungsvorschriften verhängt werden, den Betrag der Ökologisierungszahlung nicht überschreiten sollten. Ihrer Meinung nach ist nämlich die Aussicht, auf bis zu 30 % der Basisprämie verzichten zu müssen, abschreckend genug und gleichzeitig ein Ansporn für die Betriebsinhaber, die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung über Direktzahlungen festgelegten Beihilfekriterien, Auflagen und anderen Verpflichtungen zu erfüllen. Andere Mitgliedstaaten sind zwar damit einverstanden, dass Sanktionen verhängt werden, wollen aber, dass sie niedriger ausfallen. Auf der anderen Seite besteht die Kommission darauf, dass die Ökologisierungszahlung wie alle anderen flächenbezogenen Zahlungen behandelt und die Sanktion daher auf maximal 200 % der Ökologisierungszahlung festgelegt wird.

29. Um diese unterschiedlichen Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen, hat der Vorsitz – da die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen" unter Nummer 67 eine Ökologisierung der Direktzahlungen verbindlich vorschreiben – in seine endgültigen Vorschläge eine Bestimmung aufgenommen, die abweichend von den Vorschriften für die anderen flächenbezogenen Zahlungen für Ökologisierungszahlungen eine spezielle Verwaltungssanktion vorsieht, die auf maximal 50 % in dem betreffenden Jahr begrenzt ist.

D) Verordnung über die ländliche Entwicklung

30. Mit den endgültigen Änderungsvorschlägen (Dok. 7303/13) sollen vor allem die noch bestehenden Bedenken bezüglich der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen und der Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ausgeräumt werden.
31. Was die Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (Artikel 32 und 33) betrifft, so hat der Vorsitz insofern Flexibilität vorgesehen, als sein Vorschlag vorsieht, dass die allmähliche Einstellung der Zahlungen spätestens ab 2016 degressiv verläuft. Die Mitgliedstaaten können beschließen, mit der Einstellung der Zahlungen früher zu beginnen und aufzuhören. Die erste degressive Zahlung darf 80 % der Zahlung, die unter dem laufenden Programm vorgesehen ist, sowie der Zahlung, die im Rahmen der neuen Regelung vorgesehen ist, nicht überschreiten.
32. Der Aggregationsschwellenwert für die neue Abgrenzung wurde bei 60 % belassen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten, wenn sie die Feinabstimmung vornehmen, um die Gebiete auszuschließen, in denen die erheblichen naturbedingten Benachteiligungen aus dem Weg geräumt worden sind, auch Nachweise über die normale Bodenproduktivität prüfen.
33. Außerdem hat der Vorsitz mehr Flexibilität bei der Abgrenzung der Gebiete vorgesehen. Hierzu können die Mitgliedstaaten zwischen zwei verschiedenen Systemen wählen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Fläche mindestens eines der biophysikalischen Kriterien und den dazugehörigen Schwellenwert zu 100 % oder aber zwei biophysikalische Kriterien und die dazugehörigen Schwellenwerte zu 90 % erfüllen.

34. Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Artikel 29) stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Bezugsdaten für die Ökologisierungskomponente. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat sich darauf verständigt, diese Zahlungen aus den Bezugsdaten auszuklammern und auch Artikel 29 der horizontalen Verordnung entsprechend zu ändern.

III. FAZIT

35. Infolgedessen wird der Rat ersucht, auf seiner Tagung am 18./19. März 2013

- die endgültigen Änderungsvorschläge des Vorsitzes, mit denen die noch verbleibenden Bedenken ausgeräumt werden sollen, zu billigen,
- die Verordnungsentwürfe (Dok. 7183/13 + ADD 1 und 2, 7329/13, 7304/13 + COR 1 und 7303/13) somit abschließend zu überarbeiten und
- auf dieser Grundlage eine allgemeine Ausrichtung zum GAP-Reformpaket festzulegen.
